

Francia – Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 34/3

2007

DOI: 10.11588/fr.2007.3.45095

---

#### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

FABIAN KLOSE

## NOTSTAND UND DIE ENTGRENZUNG KOLONIALER GEWALT

*Der Kolonialkrieg stellt die Radikalisierung der kolonialen Politik dar.*  
Frantz Fanon, 1960<sup>1</sup>

### Einleitung

Die Diskussionen über das staatsrechtliche Instrument des Notstandes, mit dem die Staatsmacht auf eine außergewöhnliche äußere und innere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung reagieren kann<sup>2</sup>, sind aktueller denn je. Im Zuge des ›Krieges gegen den Terrorismus‹ wird die neue Situation umfangreicher Selbstverteidigung vor dem islamischen Radikalismus betont. Dabei stellt man in westlichen Demokratien wie Großbritannien, Frankreich und den USA eine zunehmende Bereitschaft fest, individuelle Grundrechte stark einzuschränken. Zusammen mit dem militärischen Krieg entsteht die Wahrnehmung, die einige Stimmen bereits als ›permanenten Notstand‹ bezeichnen<sup>3</sup>. Giorgio Agamben geht so weit zu argumentieren, daß in der Politik der Gegenwart der Ausnahmezustand immer mehr zum herrschenden Paradigma des Regierens wird<sup>4</sup>. Neben der fehlenden Gewaltenteilung sieht der italienische Philosoph im Herauslösen der Gesetzeskraft aus den Gesetzen selbst das entscheidende Charakteristikum des Notstandes: »Der Ausnahmezustand definiert einen Zustand des Gesetzes, in dem die Norm zwar gilt, aber nicht angewandt wird (weil sie keine ›Kraft‹ hat) und auf der anderen Seite Handlungen, die nicht den Stellenwert von Gesetzen haben, deren ›Kraft‹ gewinnen«<sup>5</sup>. Dementsprechend ist der Ausnahmezustand ein rechtsfreier Raum, eine Zone der

- 1 Vortrag über den Algerienkrieg von Fanon in Accra im August 1960, in: Bericht des französischen Botschafters in Ghana an MAE vom 26. August 1960, in: Archives du ministère des Affaires étrangères (AMAE) Paris, MLA 28. Fanons Thesen werden in der zeithistorischen Forschung wieder aktuell diskutiert. S. hierzu unter anderem Andreas ECKERT, Predigt der Gewalt? Betrachtung zu Frantz Fanons Klassiker der Dekolonisation, in: Zeithistorische Forschung / Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 3 (2006), H.1.
- 2 Zur Definition des staatsrechtlichen Notstandes s. Hans-Ernst FOLZ, Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln, Berlin 1962, S. 23; Karl-Heinz GERTH, Der Staatsnotstand im französischen Recht, Mainz 1968, S. 1; Roy SUBRATA CHOWDHURY, Rule of Law in a State of Emergency. The Paris Minimum Standards of Human Rights in a State of Emergency, New York 1989, S. 11, S. 14.
- 3 Philip S. GOLUB, État d'urgence permanent. Cinq années de »guerre au terrorisme«, in: Le Monde diplomatique (September 2006), S. 18–19.
- 4 Giorgio AGAMBEN, Ausnahmezustand, Frankfurt a. M. 2004, S. 9.
- 5 Ibid., S. 49.

Anomie, die aus der Suspendierung der Rechtsordnung resultiert und daher massive Auswirkungen auf die Grundrechte des einzelnen hat<sup>6</sup>.

Ein anschauliches Beispiel für dieses neue Paradigma des Regierens nach Agamben lieferte die französische Regierung im November 2005, als sie anlässlich schwerer Jugendkrawalle in verschiedenen französischen Vorstädten einen mehrmonatigen Ausnahmezustand verhängte. Staatspräsident Jacques Chirac griff dabei mit dem *état d'urgence* auf ein staatsrechtliches Relikt aus kolonialer Vergangenheit zurück, das während des Algerienkriegs entstanden war. Im kolonialen Kontext bildete die Verhängung des Notstandes ein festes Reaktionsmuster der europäischen Kolonialmächte auf Krisensituationen<sup>7</sup>, ja es läßt sich argumentieren, daß die Überseegebiete gleichsam als Experimentierfeld für Notstandsmaßnahmen fungierten. Die ursprüngliche Form war dabei der kriegsrechtliche Belagerungszustand mit der Verhängung des Kriegsrechts<sup>8</sup>. Die Kompetenzen der Zivilbehörden verschoben sich zu Gunsten der militärischen Dienststellen, die individuellen Rechte wurden massiv eingeschränkt und die Militärgerichtsbarkeit übernahm die Zuständigkeit für Zivilpersonen. Insbesondere Großbritannien verhängte bei der Niederschlagung der zahlreichen Aufstände in seinem Empire häufig das Kriegsrecht, was Major-General Sir Charles Gwynn in seinem richtungweisenden Buch »Imperial Policing«<sup>9</sup> aus dem Jahr 1934 als wichtiges Instrument der imperialen Herrschaftssicherung charakterisierte.

Nach 1945 verzichteten Großbritannien und Frankreich allerdings bei der Bekämpfung antikolonial motivierter Aufstände in Kenia und Algerien explizit auf die Verhängung des Kriegsrechts. Mit Ausrufung des zivilen Notstandes<sup>10</sup> sollte in beiden Siedlungskolonien vielmehr der Schein ziviler Normalität gewahrt bleiben, um somit über den tatsächlichen Kriegszustand hinwegzutäuschen. Im Unterschied zum kriegsrechtlichen Belagerungszustand blieben die Machtbefugnisse der Zivil-

6 Mit seiner These vom Ausnahmezustand als rechtsfreien Raum wendet sich Agamben auch gegen die Theorie von Carl Schmitt, der in seiner »Politischen Theologie« versucht, den Notstand in einen Rechtskontext zu stellen. S. hierzu AGAMBEN, Ausnahmezustand (wie Anm. 4), S. 62.

7 Charles TOWSHEND, Martial Law: Legal and Administrative Problems of Civil Emergency in Britain and the Empire 1800–1940, in: Historical Journal 25 (1982), S. 167–195; Carl SCHMITT, Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin 1963, S. 18.

8 Hans BALLREICH, Das Staatsnotrecht in Frankreich, in: DERS., Karl DOEHRING, Günter JAENICKE (Hg.), Das Staatsnotrecht in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, Köln, Berlin 1955, S. 33–39; Günther JAENICKE, Das Staatsnotrecht in Großbritannien, in: ibid., S. 91–97; FOLZ, Staatsnotstand (wie Anm. 2), S. 36–38; GERTH, Staatsnotstand im französischen Recht (wie Anm. 2), S. 62–63. Zur historischen Entwicklung des Belagerungszustandes s. Carl SCHMITT, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedanken bis zum proletarischen Klassenkampf, München, Leipzig 1928, S. 171–205.

9 Gwynn beschrieb an Hand einer Reihe von britischen Militäroperationen, wie zum Beispiel der Niederschlagung des ägyptischen Aufstandes von 1919, der Moplah-Rebellion 1921 und des Aufstandes in Burma 1930–1932, die Bedeutung des Kriegsrechts und der Armee bei der Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Empires. S. hierzu Charles GWYNN, Imperial Policing, London 1934.

10 Zur Definition des zivilen Notstandes s. Stephen MARKS, Principles and Norms of Human Rights Applicable in Emergency Situations: Underdevelopment, Catastrophes and Armed Conflict, in: Karel VASAK (Hg.), The International Dimension of Human Rights, Bd. 1, Paris 1982, S. 175; Joan FITZPATRICK, Human Rights in Crisis. The International System for Protecting Rights during States of Emergency, Philadelphia 1994, S. 29.

behörden dabei formell unangetastet. Die Notstandsmaßnahmen umfaßten jedoch Sondervollmachten, die umfangreiche Kompetenzen der Legislative auf die Exekutive verlagerten und individuelle Rechte vollständig suspendierten.

An Hand der beiden Fallbeispiele Kenia und Algerien, die als Siedlungskolonien eine vergleichbare Ausgangslage aufwiesen, untersucht der Aufsatz die Auswirkungen des Notstandes auf die koloniale Situation. Ausgehend von der ›Normalität der Gewalt‹ als charakteristisches Merkmal kolonialer Herrschaft wird dabei die These vertreten, daß autochthoner Widerstand zu einer massiven Radikalisierung des kolonialen Repressionsapparats führte, wobei zusätzlich Gewaltpotentiale freigesetzt wurden. Mit der formellen Erklärung des Notstandes und den damit verbundenen Notstandsgesetzen schuf die jeweilige Kolonialmacht die legale Basis für die Entgrenzung kolonialer Gewalt, mit Phänomenen wie Internierungs- und Umsiedlungslagern, systematischer Folter und Massenerschießungen<sup>11</sup>.

### Koloniale Situation und die ›Normalität der Gewalt‹

Die Androhung und Anwendung von Gewalt war ein zentrales Element kolonialer Herrschaft, die daher zu Recht als »Schreckensherrschaft gegenüber der beherrschten Bevölkerung«<sup>12</sup> bezeichnet werden kann. Führende intellektuelle Vertreter der antikolonialen Bewegung wie Albert Memmi führten die privilegierte Stellung der Europäer im Verhältnis zu den Eingeborenen auf den Schutz der Armee und der Luftwaffe zurück, die jederzeit bereit waren, die Interessen der Kolonialmächte und der europäischen Siedler zu verteidigen<sup>13</sup>. Auch für Frantz Fanon beruhte das koloniale Zusammenleben auf der Macht von Bajonetten und Kanonen<sup>14</sup>, wobei er hinzufügte: »Diese Herrschaft der Gewalt wird umso furchtbarer sein, je dichter die Besiedelung durch das ›Mutterland‹ ist«<sup>15</sup>. Die beiden Siedlungskolonien Kenia und Algerien belegen diese These eindrucksvoll für die britische und französische Kolonialherrschaft<sup>16</sup>.

Neben Südrhodesien war Kenia mit rund 40 000 weißen Siedlern Großbritanniens Hauptsiedlungskolonie auf dem afrikanischen Kontinent<sup>17</sup>. Nach der erfolgreichen

11 Der Beitrag basiert auf umfangreichen Literatur- und Quellenstudien im Rahmen meines Dissertationsprojektes »Menschenrechte und koloniale Gewalt. Eine komparative Studie der Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien«, LMU München 2007. Für Anregungen und Anmerkungen für diesen Aufsatz bin ich Herrn Professor Dr. Martin H. Geyer sehr verbunden.

12 Michael MANN, Das Gewaltdispositiv des modernen Kolonialismus, in: Mihran DABAG, Horst GRÜNDER, Uwe-K. KETELSEN (Hg.), Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid, München 2004, S. 118. S. hierzu vor allem: Marc FERRO (Hg.), *Le livre noir du colonialisme. XVI<sup>e</sup>-XXI<sup>e</sup> siècle: de l'extermination à la repentance*, Paris 2003; Claude LIAUZU (Hg.), *Violence et colonisation. Pour en finir avec les guerres de mémoires*, Paris 2003.

13 Albert MEMMI, *Der Kolonisator und der Kolonisierte. Zwei Porträts*, Frankfurt a. M. 1980, S. 28.

14 Frantz FANON, *Die Verdammten dieser Erde*, Frankfurt a. M. 1966, S. 28.

15 *Ibid.*, S. 68.

16 S. hierzu auch Caroline ELKINS, *Race, Citizenship and Governance: Settler Tyranny and the End of Empire*, in: DIES., Susan PEDERSEN (Hg.), *Settler Colonialism in the Twentieth Century. Projects, Practices, Legacies*, New York, London 2005, S. 203–222.

17 Jürgen OSTERHAMMEL, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München 1995, S. 12. Zur weißen Siedlungsgeschichte in Kenia s. Maurice Peter Keith SORRENSON, *Origins of European Settlement in Kenya, Nairobi*, London 1968.

britischen Eroberung zwischen 1895 und 1905<sup>18</sup> lockte die Aussicht auf riesige Flächen billigen Landes vor allem britische Aristokraten und Veteranen der Armee in die ostafrikanische Kronkolonie, die schon bald als ›Gentleman-Kolonie‹ bekannt wurde. Die neuen Immigranten konzentrierten sich hauptsächlich auf die fruchtbaren Gebiete im Hochland, wo sie Kaffee, Tee und Sisal anbauten. Die ansässige Ethnie der Kikuyu wurde rücksichtslos vertrieben und deren Stammgebiet in die sogenannten »White Highlands« umgewandelt<sup>19</sup>. In den Augen der Kolonialherren war die autochthone Bevölkerung in erster Linie ein Reservoir an billiger Arbeitskraft für die weißen Ländereien<sup>20</sup>. Zu diesem Zweck schuf man das semi-feudale System der *Squatter*, wobei die Afrikaner als Gegenleistung für die eingeschränkte Landnutzung kostenlos für eine bestimmte Anzahl von Tagen auf den weißen Farmen arbeiten mußten<sup>21</sup>. Ohne politische Rechte und eigene Landrechte standen sie somit in vollständiger Abhängigkeit zu ihren weißen Herren, die sie jederzeit wieder vertreiben, ihrer Existenzgrundlage berauben und nach dem Prinzip der Selbstjustiz körperlich züchtigen konnten. Das Auspeitschen mit der *Kiboko*, einer aus Rhinohornhaut bestehenden Peitsche, war allgemeine Praxis auf den europäischen Farmen, und die weißen Siedler betrachteten dies als »lehrreiche und billige Methode zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung«<sup>22</sup>. Zwischen 1917 und 1923 kam es zu einer Reihe von schweren Mißhandlungen, bei denen afrikanische Arbeiter zu Tode geprügelt wurden<sup>23</sup>. Neben der Landenteignung gehörte diese Art der physischen Gewalt in Kenia zum integralen Bestandteil der weißen Herrschaftssicherung und war charakteristisch für die Rassenbeziehungen in der Kolonie.

Erklärtes Ziel der weißen Kolonialisten war es, die ostafrikanische Kronkolonie für immer in eine Bastion weißer Vorherrschaft zu verwandeln. Mit dem Aufbau einer extrem rassistischen Gesellschaftsordnung strebten die weißen Kolonialherren eine vollständige Kontrolle der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit und die Absicherung ihrer privilegierten Machtstellung an. Hautfarbe und Rassenzugehörigkeit wurden in Kenia zum entscheidenden Ordnungskriterium der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Hierarchie, an dessen Ende sich die afrikanische Bevölkerung befand<sup>24</sup>. Seiner eigenen Minderheitsposition gegenüber der afrikanischen

18 Zur britischen Eroberung Kenias s. John LONSDALE, *The Conquest State of Kenya, 1895–1905*, in: DERS., Bruce BERMAN (Hg.), *Unhappy Valley: Conflict in Kenya and Africa*, London, Nairobi 1992, S. 13–44.

19 S. hierzu Maurice Peter Keith SORRENSON, *Land Reform in the Kikuyu Country*, London, Nairobi 1967, S. 15–33.

20 Zur Abhängigkeit der weißen Siedler von der afrikanischen Arbeitskraft s. Paul MOSLEY, *The Settler Economies: Studies in the Economic History of Kenya and Southern Rhodesia, 1900–1963*, Cambridge 1983, S. 5–8.

21 Zum System der *Squatter* s. vor allem Tabitha KANOGO, *Squatters and the Roots of Mau Mau 1905–63*, London, Nairobi 1987.

22 C. T. STONEHAM, *Mau Mau*, London 1953, S. 31.

23 David ANDERSON, *Master and Servant in Colonial Kenya 1895–1939*, in: *Journal of African History* 41 (2000), S. 472.

24 Hierzu William R. OCHIENG, E. S. ATIENO-ODHIAMBO, *On Decolonization*, in: Bethwell A. Ogot, William R. Ochieng (Hg.), *Decolonization & Independence in Kenya 1940–93*, Nairobi 1995, S. XV; Richard FROST, *Race against Time. Human Relations and Politics in Kenya before Independence*, London, Nairobi 1978, S. 103–104.

Bevölkerungsmehrheit waren sich die Europäer dabei sehr wohl bewußt und betrachteten sich selbst als »weiße Inseln in einem Meer von Schwarzen«<sup>25</sup>. Diese Selbstwahrnehmung führte zu einer tief sitzenden Furcht innerhalb der Siedlergesellschaft vor der »schwarzen Gefahr«, die einher ging mit einer regelrechten Belagerungsmentalität. Tatsächlich sahen sich die europäischen Kolonisten in einem permanenten Belagerungs- und Verteidigungszustand, in dem sie glaubten, nur mit drakonischen Maßnahmen ihre eigene Herrschaftsposition gegenüber der afrikanischen Bevölkerung sicherstellen zu können<sup>26</sup>. Nach Ansicht eines ostafrikanischen Siedlers verstand »der Afrikaner« dabei nur die Sprache der Gewalt: »Sein primitiver Verstand betrachtet Diskussion als Zeichen der Schwäche [...] Überlegene Gewalt ist das einzige Gesetz, das er anerkennt. Ich wandte das Gesetz an, mit der Faust und dem Stiefel«<sup>27</sup>. Dabei handelte es sich nicht um eine vereinzelte Stimme, sondern in der kolonialen Situation Kenias wurde die Anwendung physischer Gewalt als etwas völlig »normales« angesehen und gehörte zur alltäglichen Realität.

Mit einer Million europäischer Siedler, den sogenannten *colons* oder *pieds noirs*<sup>28</sup>, bildete Algerien die größte Siedlungskolonie innerhalb des französischen Kolonialimperiums. Während der fast 40 Jahre dauernden kolonialen Eroberung von 1830 bis 1871<sup>29</sup> versuchte man, die französische Herrschaft durch eine gezielte Besiedlungspolitik zu konsolidieren<sup>30</sup>. Neben Franzosen waren es vor allem arme Einwanderer aus Malta, Italien und Spanien, die nun ins Land strömten<sup>31</sup>. Obwohl es ihnen nie gelang, die zahlenmäßige Mehrheit der arabischen Bevölkerung in Frage zu stellen, vertrieben sie die einheimische Bevölkerung aus allen führenden Positionen und vor allem von deren Land. Algeriens koloniale Geschichte war, wie Jean-Paul Sartre anmerkte, »[...] die fortschreitende Konzentration des europäischen Grundbesitzes auf Kosten des algerischen Besitzes«<sup>32</sup>. Mehrere Millionen Hektar

25 Aussage von Rhodesiens Premierminister Godfrey Huggins von 1938, zitiert in: Dane KENNEDY, *Islands of White. Settler Society and Culture in Kenya and Southern Rhodesia 1890–1939*, Durham 1987, S. 2.

26 MANN, *Gewaltdispositiv* (wie Anm. 12), S. 116 und S. 120.

27 Weißer Siedler in Ostafrika zitiert in: KENNEDY, *Islands of White* (wie Anm. 25), S. 136.

28 Die Herkunft des Begriffs *pieds noirs* ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Raymond Betts und Alistair Horne leiten die Bezeichnung von den schwarzen Schuhen, die von Siedlern und dem Militär getragen wurden, ab. Daniel Lefeuvre hingegen sieht den Ursprung im Namen einer Bande junger europäischer Siedler in Casablanca, von dem sich die Bezeichnung »pieds noirs« durch die Presse auf die französischen Siedler in Algerien übertrug. Vgl. hierzu Raymond F. BETTS, *France and Decolonization 1900–1960*, New York 1991, S. 102; Alistair HORNE, *A Savage War of Peace. Algeria 1954–1962*, New York 1987, S. 30; Daniel LEFEUVRE, *Les pieds-noirs*, in: Mohammed HARBI, Benjamin STORA (Hg.), *La Guerre d'Algérie 1954–2004. La fin de l'amnésie*, Paris 2004, S. 267.

29 Zur französischen Eroberung Algeriens s. Jacques FRÉMAUX, *La France et l'Algérie en guerre, 1830–1870, 1954–1962*, Paris 2002; Marc FERRO, *La conquête de l'Algérie*, in: DERS., *Livre Noir* (wie Anm. 12), S. 490–501.

30 Guy PERVILLÉ, *Pour une histoire de la guerre d'Algérie, 1954–1962*, Paris 2002, S. 18.

31 Zur Geschichte der weißen Siedler s. LEFEUVRE, *Pieds-noirs* (wie Anm. 28), S. 267–286; Michèle BAUSSANT, *Les Pieds-Noirs*, Paris 2002; Benjamin STORA, *The »Southern« World of the Pieds Noirs: References to and Representations of Europeans in Colonial Algeria*, in: ELKINS, PEDERSEN, *Settler Colonialism* (wie Anm. 16), S. 225–241.

32 Jean-Paul SARTRE, *Der Kolonialismus ist ein System*, in: DERS., *Kolonialismus und Neokolonialismus*, Reinbek 1968, S. 9.

fruchtbaren Bodens wurden konfisziert und den neuen europäischen Siedlern zur Verfügung gestellt, während die ursprünglichen Besitzer auf minderwertiges Land abgedrängt wurden<sup>33</sup>. Diese Welle der Enteignung und gewaltsamen Vertreibung prägte als historisches Schlüsselerlebnis das Bewußtsein der arabischen Bevölkerung und führte zur Ausbildung eines »Agrarpatriotismus«<sup>34</sup>.

Die *pieds noirs* sicherten ihre Minderheitsherrschaft durch eine koloniale Gesellschaftsordnung, deren vorrangiges Charakteristikum die Rassendiskriminierung war: »Die Zugehörigkeit zu einer Rasse markierte die Trennungslinie zwischen den Menschen. Die Privilegierten waren, ungeachtet aller klassenmäßigen Differenzen, die Europäer, selbst die Arbeiter unter ihnen. Sie alle verstanden sich als Franzosen, als Okkupanten Algeriens und als siegreiche Eroberer. Die Besiegten sollten ihnen auf diese oder jene Weise Tribut zollen«<sup>35</sup>. Dies bedeutete, daß die autochthone Bevölkerung in allen Gesellschaftsbereichen wie dem Rechts- und Steuersystem, bei den Einkommensverhältnissen, der Berufsverteilung, der Bildung und der medizinischen Versorgung extrem benachteiligt wurde<sup>36</sup>. Für die europäischen Siedler galten die Araber als »sale race«<sup>37</sup>, denen man mit Spitznamen wie »bicot«, »melon« oder »raton« letztlich die Qualität des Menschlichen absprach.

Obwohl Algerien 1871 per Dekret in drei französische Departements umgewandelt und somit zum integralen Bestandteil Frankreichs gemacht wurde, änderte sich dadurch an der kolonialen Situation für die arabische Bevölkerung nichts. Die Araber blieben weiterhin französische Untertanen ohne Bürgerrechte und politische Mitbestimmung<sup>38</sup>. Eine Einbürgerung blieb vom Ableisten des Militärdienstes, der Kenntnis der französischen Sprache und dem Ablegen der muslimischen Religion und Lebensgewohnheiten abhängig, was die überwiegende Mehrheit der Muslime ablehnte. Zudem unterstand die autochthone Bevölkerung nicht der französischen Rechtssprechung, sondern den Bestimmungen des »code de l'indigénat«. Dieses willkürliche Eingeborenenrecht, das körperliche Züchtigung, Zwangsarbeit, Kollektivstrafen und die Konfiszierung von Besitz vorsah, war ein zentrales Instrument der kolonialen Kontrolle und wurde somit zum Symbol für die ungerechte Fremdherrschaft<sup>39</sup>. Ohne ausreichend durch rechtsstaatliche Normen geschützt zu sein, bedeutete dies für die autochthone Bevölkerung, daß sie jederzeit schutzlos der Gewalt der Siedler und französischen Administration ausgeliefert war<sup>40</sup>. Die Mehrheit der Franzosen fand daher nichts Außergewöhnliches daran, einen Nordafrikaner zu schlagen oder körperlich zu züchtigen<sup>41</sup>.

33 Hierzu vor allem John RUEDY, *Land Policy in Colonial Algeria*, Los Angeles 1967; Robert ALDRICH, *Greater France. A History of French Overseas Expansion*, New York 1996, S. 217–218.

34 Mostapha LACHERAF, *Algérie: Nation et Société*, Paris 1965, S. 69; DERS., *Le patriotisme rural en Algérie*, in: *Espirit*, Année 23, Januar–Juni 1955, S. 376–391.

35 Mohammed HARBI, *Bauern und Revolution*, in: Bassam TIBI (Hg.), *Die arabische Linke*, Frankfurt a. M. 1969, S. 127–128.

36 S. hierzu Charles-Robert AGERON, *Histoire de l'Algérie contemporaine*, Paris 1980, S. 55–69.

37 Jules ROY, *Schicksal Algerien*, Hamburg 1961, S. 24.

38 ALDRICH, *Greater France* (wie Anm. 33), S. 212.

39 Oliver LE COUR GRANDMAISON, *Coloniser Exterminer. Sur la guerre et l'État colonial*, Paris 2005, S. 247–262; ALDRICH, *Greater France* (wie Anm. 33), S. 213–214.

40 OSTERHAMMEL, *Kolonialismus* (wie Anm. 17), S. 65–66.

41 Raphaëlle BRANCHE, *La torture et l'armée pendant la guerre d'Algérie 1954–1962*, Paris 2001, S. 27.

## Radikalisierung der kolonialen Situation

Diese Form der Herrschaft der Gewalt verstärkte sich zusätzlich noch, sobald der Kolonialstaat seine Machtposition ernsthaft durch autochthonen Widerstand gefährdet sah. In der kolonialen Situation setzte der Notstand zusätzliche Gewaltpotentiale von ungeahnter Größe frei, und je krisenhafter die Gefahrensituation auf kolonialer Seite wahrgenommen wurde, desto stärker wuchs die Gewaltbereitschaft<sup>42</sup>. Die weiße Belagerungsmentalität radikalisierte sich dabei soweit, daß alle Zugeständnisse gegenüber den Eingeborenen als nicht akzeptable Schwäche und Gefahr gewertet wurden. Im Kampf gegen die ›antikoloniale Gefahr‹ durfte die eigene Position nicht leichtfertig durch, wie es hieß, demokratische und rechtsstaatliche Normen geschwächt werden. Mittels der Suspendierung von Rechtsstaatsprinzipien sollte vielmehr den eigenen Sicherheitskräften völlig freie Hand im Vorgehen gegen subversive Kräfte eingeräumt werden.

Vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg erschütterten zahlreiche Aufstände und Unruhen die europäischen Überseegebiete<sup>43</sup>. Der britische Soziologe Frank Füredi beschreibt die Zeitspanne von 1944 bis 1952 als den »radikalen Moment der antikolonialen Politik«<sup>44</sup>, in der sich die entscheidende Entwicklung und Radikalisierung der antikolonialen Bewegung vollzog. Die Versuche der Kolonialmächte, ihre alte koloniale Herrschaftsposition wieder einzunehmen, stieß auf den erbitterten Widerstand großer Teile der autochthonen Bevölkerung, die nun auf eine Umsetzung der während des Krieges geweckten Hoffnungen auf Selbstbestimmung und individuelle Freiheitsrechte drängten<sup>45</sup>. In Kenia führte der britische Rekolonisationsversuch zur Entstehung einer militanten Organisation, die von den Briten kurz als »Mau-Mau« bezeichnet wurde<sup>46</sup>. Hauptträger dieser antikolonialen Bewegung, die sich selbst den Namen Land Freedom Army gab, war die Ethnie der Kikuyu. Mit Attentaten auf afrikanische Kollaborateure des verhaßten Kolonialregimes und Überfällen auf weiße Farmen sollte gewaltsam ein Ende der britischen Kolonialherrschaft herbeigeführt werden. Obwohl die Mau-Mau-Bewegung militärisch völlig unzureichend ausgerüstet war und über keinerlei ausländische Unterstützung verfügte, gelang es ihr, Großbritannien von 1952 bis 1956 in einen Guerillakrieg im kenianischen Dschungel zu verwickeln. Erst mit Hilfe einer modern ausgerüsteten Streitmacht von über 50 000 Mann und dem Einsatz der Royal Air Force gelang es der

42 MANN, *Gewaltdispositiv* (wie Anm. 12), S. 119.

43 S. hierzu vor allem Robert HOLLAND (Hg.), *Emergencies and Disorder in the European Empires after 1945*, London 1994.

44 Frank FÜREDI, *Colonial Wars and the Politics of Third World Nationalism*, London, New York 1994, S. 36–37.

45 Der Historiker John Springhall spricht von einem regelrechten »Struggle for European Recolonization« nach 1945. S. hierzu John SPRINGHALL, *Decolonization since 1945*, Basingstoke 2001, S. 31.

46 Die Entstehung des Begriffs »Mau-Mau« ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Ein Erklärungsversuch bezieht sich auf eine britische Polizeiaktion gegen eine illegale Eideszeremonie, bei der die Teilnehmer zur Warnung »mau mau«, was soviel bedeutet wie »raus raus«, gerufen haben sollen. S. hierzu Robert EDGERTON, *Mau Mau. An African Crucible*, New York 1989, S. 56.

Kolonialregierung in Nairobi den Aufstand vollständig niederzuschlagen und die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen<sup>47</sup>.

Auf Seiten der weißen Siedler forderte man mit zunehmender Bedrohung durch die Mau-Mau ein härteres Durchgreifen der Kolonialregierung und eine kollektive Bestrafung der Aufständischen. Nach Meinung des Siedlers Ione Leigh sollte ein primitiver Gegner wie die Mau-Mau nicht den Schutz britischer Gesetze genießen dürfen: »Obwohl die britische Justiz wohl die beste in der Welt der zivilisierten Menschen ist, hat sie sich im Umgang mit einer primitiven Bevölkerung als völlig ungeeignet erwiesen. Ihr langsamer, schwerfälliger Tritt behindert allgemein die Armee, die Polizei und die Administration«<sup>48</sup>. Leigh plädierte daher für eine rigorose Gewaltpolitik: Aus verdächtigen Dörfern galt es, Frauen und Kinder zu entfernen, um, so seine drastische Formulierung, anschließend die gesamte männliche Bevölkerung zu erschießen und die Ansiedlung dem Erdboden gleichzumachen<sup>49</sup>. Mit diesen Kollektivmaßnahmen hätte man sich schon längst des Mau-Mau-Problems entledigt, lange bevor sich die rostige Maschinerie des britischen Gesetzes in Bewegung setzen würde.

Mit steigender Zahl überfallener weißer Farmen und ermordeter Siedler gewann diese radikale Geisteshaltung und die für sie typische Sprache immer größere Akzeptanz in den Reihen der europäischen Bevölkerung. Der Führer der Kenya Empire Party, Colonel Ewart Grogan, forderte offen die Umsetzung des Prinzips der kollektiven Bestrafung, eine ›Justiz der Peitsche‹, die massive Ausweitung der Todesstrafe und die Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung<sup>50</sup>. Nach der brutalen Ermordung einer ganzen Siedlerfamilie durch Aufständische eskalierte der Siedlerextremismus im Januar 1953 im Versuch den Gouverneurspalast in Nairobi zu stürmen. Die Demonstranten forderten dabei nichts weniger als die Vernichtung von 50 000 Kikuyu als wirkungsvolle Warnung an die anderen afrikanischen Ethnien der Kronkolonie, sich nicht am Aufstand zu beteiligen<sup>51</sup>. Erst der Siedlerführer Michael Blundell konnte nach Beratung mit Gouverneur Sir Evelyn Baring die aufgebrachte Menge mit den Worten beruhigen: »Ich bin froh, euch jetzt mitzuteilen [...], daß ich euch eure Schießbefehle bringe«<sup>52</sup>. Damit kündigte Blundell die Errichtung von ›verbotenen Zonen‹ an, in denen jeder Afrikaner ohne Warnung erschossen werden konnte, was viele Weiße jedoch als allgemeine ›Lizenz zum Töten‹ auf-

47 Zum britischen Dekolonisierungskrieg in Kenia s. *ibid.*; Robert BUIJTENHUIJS, *Le mouvement Mau Mau: une révolte paysanne et anti-coloniale en Afrique noire*, Paris 1971; DERS., *Essay on Mau Mau. Contributions to Mau Mau Historiography*, Leiden 1982; Anthony CLAYTON, *Counterinsurgency in Kenya: a study of military operations against Mau Mau*, Nairobi 1976; Frank FÜREDI, *The Mau Mau War in Perspective*, London, Nairobi 1989; Wunyabari O. MALOBA, *Mau Mau and Kenya. An Analysis of a Peasant Revolt*, Bloomington 1993; David ANDERSON, *Histories of the Hanged. The Dirty War in Kenya and the End of Empire*, New York, London 2005; Caroline ELKINS, *Britain's Gulag. The Brutal End of Empire in Kenya*, London 2005.

48 Ione LEIGH, *In the Shadow of the Mau Mau*, London 1954, S. 175.

49 *Ibid.*

50 Peter EVANS, *Law and Disorder or Scenes of Life in Kenya*, London 1956, S. 89; EDGERTON, *Mau Mau* (wie Anm. 46), S. 150.

51 Michael BLUNDELL, *So rough a Wind: Kenya Memoirs*, London 1964, S. 137; Bruce BERMAN, *Control and Crisis in Colonial Kenya: The Dialectic of Domination*, London 1990, S. 356.

52 Blundell zitiert in: EVANS, *Law and Disorder* (wie Anm. 50), S. 90.

faßten. In Zusammenhang mit dieser Form des Siedlerextremismus begann selbst das Colonial Office in London von einer regelrechten »Emergency Mentality« zu sprechen<sup>53</sup>.

Frankreichs kompromißloses Festhalten an der Existenz der Algérie française und die Unfähigkeit zu ernsthaften politischen und wirtschaftlichen Reformen in seinen drei nordafrikanischen Departements radikalisierte nach 1945 die algerische Nationalbewegung. Militante Kräfte schlossen sich zur Front de Libération National (FLN) zusammen, die am 1. November 1954 über Radio Kairo den algerischen Befreiungskampf ausrief<sup>54</sup>. Mit einer Guerillataktik aus Sabotageanschlägen und Überfällen auf französische Ziele sollte die Kolonialmacht gewaltsam zum Rückzug aus Nordafrika gezwungen werden. Dank der massiven Unterstützung durch Ägypten und die anderen arabischen Staaten gelange es der FLN, eine schlagkräftige Befreiungsarmee aufzubauen, welche ihre Kampf­tätigkeit auf ganz Algerien ausdehnte und Frankreich in einen acht Jahre dauernden Kolonialkrieg zwang. Trotz der Mobilisierung aller militärischen Ressourcen, auf dem Höhepunkt des Krieges befanden sich 400 000 französische Soldaten in Algerien, gelang es der französischen Armee bis 1962 nicht, die FLN vollständig zu besiegen<sup>55</sup>.

Die antikoloniale Bedrohung führte auf Seiten der *pieds noirs* dazu, daß sich ihr Rassismus und ihre Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der arabischen Bevölkerung in eine pathologische Feindschaft verwandelten<sup>56</sup>. Nach Überfällen der FLN auf die Städte Constantine, Philippeville und mehrere kleinere europäische Siedlungen im August 1955 sah die Mehrzahl der Europäer in jedem Araber einen potentiellen Terroristen<sup>57</sup>. Bei den anschließenden Vergeltungsschlägen der französischen Armee und Siedlermilizen fielen für jeden getöteten Franzosen zehn Araber zum Opfer<sup>58</sup>. Vincent Monteil, politischer Berater des französischen Generalgouverneurs Jacques Soustelle, beschrieb die Situation daher treffend: »Die beiden Bevölkerungsgruppen sind jetzt gegeneinander aufgehetzt, Rassenkrieg, Krieg unverantwortlich und gnadenlos steht vor unseren Türen«<sup>59</sup>. Die Spannungen zwischen der europäischen und arabischen Bevölkerung nahmen vor allem im Zuge der Bombenanschläge der FLN auf beliebte Lokalitäten der *pieds noirs* wie Bars und Cafés in

53 Als Beispiel für die Bezeichnung »Emergency Mentality« s. Memorandum »Colonial Policy Committee, Kenya, Proposed Amnesty« des CO vom November 1959, in: Public Record Office (PRO, heute: National Archives) London, CO 822/1337/10.

54 »Proclamation au peuple algérien, aux militants de la cause nationale« vom 31. Oktober 1954, in: Mohammed HARBI, Gilbert MEYNIER (Hg.), *Le FLN. Documents et Histoire 1954–1962*, Paris 2004, S. 36–38.

55 Zum Algerienkrieg s. exemplarisch Hartmut ELSENHANS, *Frankreichs Algerienkrieg 1954–1962. Entkolonialisierungsversuch einer kapitalistischen Metropole. Zum Zusammenbruch der Kolonialreiche*, München 1974; Thankmar VON MÜNCHHAUSEN, *Kolonialismus und Demokratie. Die französische Algerienpolitik von 1954–1962*, München 1977; John TALBOTT, *The War Without a Name. France in Algeria 1954–1962*, New York 1980; HORNE, *Savage War* (wie Anm. 28); Anthony CLAYTON, *The Wars of French Decolonization*, London, New York 1994; Mohammed HARBI, Benjamin STORA (Hg.), *La guerre d'Algérie 1954–2004. La fin de l'amnésie*, Paris 2004.

56 MÜNCHHAUSEN, *Kolonialismus und Demokratie* (wie Anm. 55), S. 156.

57 HORNE, *Savage War* (wie Anm. 28), S. 123.

58 Slimane CHIKH, *L'Algérie en armes, ou, Le temps des certitudes*, Paris 1981, S. 95.

59 Zitat aus dem Artikel »L'Afrique du Nord et notre destin«, den Vincent Monteil unter dem Pseudonym François Sarrazin veröffentlichte, in: *Esprit* 23/232 (1955), S. 1664.

Algier massiv zu. Auf den Bombenterror der Befreiungsfront reagierten die aufgebrachten Europäer mit den berüchtigten *ratonnades* gegen die arabische Bevölkerung, wobei es bei den Ausschreitungen zu mehreren Fällen von Lynchmorden kam<sup>60</sup>.

Die Konsequenz dieser aufgeheizten Atmosphäre war die Forderung der Siedler nach einem härteren Durchgreifen der Staatsmacht. Vor allem in Kreisen der Armeeführung stießen diese Stimmen auf große Zustimmung. General Jacques Massu sah in rechtsstaatlichen Grundsätzen eine entscheidende Schwachstelle, da diese von den Rebellen nur zu ihrem Vorteil ausgenutzt und die Sicherheitskräfte in ihrer Mission behindern würden<sup>61</sup>. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wurden in Armeezirkeln mit dem Hinweis, daß die Opfer nicht mehr ausreichend vor den Tätern geschützt werden könnten, als äußerste negativ bewertet<sup>62</sup>. Nach Meinung von Commandant Mairal-Bernard dürfe es die französische Nation einfach nicht hinnehmen, daß die Großzügigkeit und Liberalität ihrer Gesetze von »subversiven Elementen« ausgenutzt werde<sup>63</sup>. Commandant Hogard kam schlichtweg zu dem Ergebnis: »Es ist an der Zeit einzusehen, daß die demokratische Ideologie in der heutigen Welt machtlos geworden ist«<sup>64</sup>.

Die Offiziere sahen die Lösung des Problems darin, daß sich die Armee nicht an den rechtsstaatlichen Prinzipien der französischen Republik zu orientieren hatte, sondern ganz im Gegenteil, der Staat sich an die Bedürfnisse der antisubversiven Kriegsführung anzupassen hatte. Eine Militärstudie aus dem August 1957 warnte eindringlich vor der mangelnden Anpassungsfähigkeit der Judikative sowie Legislative und empfahl daher, die staatlichen Institutionen und Gesetze Frankreichs möglichst umgehend auf die neuen Herausforderungen einzustellen<sup>65</sup>. Bei der Erfüllung seiner Mission sollte das Militär über alle Waffen des modernen Krieges verfügen können und sich nur an seinem eigenen Rechtssprechungssystem orientieren<sup>66</sup>. Die französischen Soldaten, so General Massu, blieben dabei immer im Rahmen des alttestamentarischen Gesetzes, Auge um Auge, Zahn um Zahn<sup>67</sup>. Colonel Lacheroy brachte diesen Standpunkt bei einem Vortrag über die antisubversive Kriegsführung auf einen säkularen Leitspruch: »Man führt den Revolutionskrieg nicht mit dem bürgerlichen Gesetzbuch«<sup>68</sup>.

60 Raphaël DELPARD, *Histoire des pieds-noirs d'Algérie*, Neuilly-sur-Seine 2002, S. 211–217.

61 Jacques MASSU, *La vraie bataille d'Alger*, Paris 1971, S. 48; Rita MARAN, *Staatsverbrechen. Ideologie und Folter im Algerienkrieg*, Hamburg 1996, S. 196–199; Arlette HEYMANN, *Les libertés publiques et la guerre d'Algérie*, Paris 1972, S. 2.

62 John Steward AMBLER, *The French Army in Politics, 1945–1962*, Ohio State University 1966, S. 170–173.

63 Commandant MAIRAL-BERNARD, *Cinquième bureaux et septième arme*, in: *Revue des forces terrestres* (Januar 1958), S. 78.

64 Jacques HOGARD, *Cette guerre de notre temps*, in: *Revue de Défense nationale* (1958), S. 1317.

65 Étude du 2<sup>e</sup> bureau vom 5. August 1957, in: *Service historique de l'armée de Terre (SHAT) Vincennes*, 1H 1927/1.

66 Roger TRINQUIER, *La guerre moderne*, Paris 1961, S. 81.

67 MASSU, *Vraie bataille* (wie Anm. 61), S. 168.

68 Vortrag von Colonel Lacheroy vom Mai 1958 im Ausbildungszentrum Arzew, in: SHAT 1H 1942.

»State of Emergency« im »White Man's Country«<sup>69</sup>

Im Fall Kenia verzichtete Großbritannien explizit auf die Verhängung des Kriegsrechts und rief im Oktober 1952 den zivilen Notstand aus<sup>70</sup>. Die Kolonialregierung in Nairobi blieb offiziell dem Militär übergeordnet und stattete seine Sicherheitskräfte lediglich mit Sondervollmachten zur Wiederherstellung der Ordnung aus. Als rechtliche Basis diente dabei die »Emergency Powers Order in Council« aus dem Jahr 1939, die Gouverneur Baring zu weitreichenden Notstandsverordnungen ermächtigte<sup>71</sup>. Im Hinblick auf eine mögliche Intervention internationaler Akteure und Forderungen nach der Anwendung des humanitären Völkerrechts im Fall eines bewaffneten Konfliktes vermied die Regierung in London jedes Indiz, das auf einen Krieg in seiner ostafrikanischen Kronkolonie hindeuten konnte. In offiziellen Verlautbarungen sprach man lediglich von »civil disturbance«<sup>72</sup>, die mit einigen Notstandsmaßnahmen wieder in den Griff zu bekommen seien. Der neutrale Begriff des »Emergency« half London dabei, die Öffentlichkeit über den wahren Charakter der Vorkommnisse in Ostafrika hinwegzutäuschen und den Schein ziviler Normalität zu wahren<sup>73</sup>.

Bereits bei vorausgegangenen Unruhen in anderen Teilen des Empires wie zum Beispiel 1948 in Malaya, Britisch-Guyana und der Goldküste sowie 1949 in Nigeria und Uganda hatte Großbritannien zum staatsrechtlichen Instrument des Notstandes gegriffen. Der *State of Emergency* gehörte zwischen 1948 und 1960 zu einem permanenten Phänomen im britischen Herrschaftsbereich und war integraler Bestandteil der britischen Kolonialpolitik<sup>74</sup>. Indem die Sicherheitskräfte mit außergewöhnlichen Sondervollmachten ausgestattet wurden, erhoffte sich die Regierung in London, sich die notwendige Atempause von den antikolonialen Angriffen zu verschaffen und selbst wieder die politische Initiative zu ergreifen<sup>75</sup>. Eine besondere

69 Der Terminus »White Man's Country« wurde von den weißen Siedler als Synonym für die Kronkolonie Kenia benutzt, da es sich ihrer Meinung nach dabei um ein »weißes Land« handelte. Der Begriff wurde durch den gleichnamigen Buchtitel von Elspeth Huxley populär. S. hierzu Elspeth HUXLEY, *White Man's Country: Lord Delamere and the Making of Kenya*, London 1935.

70 Telegramm von Kolonialminister Lyttelton an Gouverneur Baring vom 21. Oktober 1952, in: PRO CO 822/438; »Proclamation of the State of Emergency«, in: PRO CO 822/443.

71 Die »Emergency Powers Order in Council« von 1939 diente auch bei den anderen kolonialen Ausnahmezuständen im britischen Empire als rechtliche Grundlage. S. hierzu K. ROBERTS-WRAY, *Commonwealth and Colonial Law*, London 1966, S. 642; Brian SIMPSON, *Human Rights and the End of Empire. Britain and the Genesis of the European Convention*, Oxford 2004, S. 89; JAE-NICKE, *Staatsnotrecht in Großbritannien* (wie Anm. 8), S. 104–105.

72 ANDERSON, *Histories of the Hanged* (wie Anm. 47), S. 238.

73 FÜREDI, *Colonial Wars* (wie Anm. 44), S. 192; Charles TOWNSHEND, *Britain's Civil Wars. Counterinsurgency in the Twentieth Century*, London 1986, S. 200.

74 S. hierzu vor allem Frank FÜREDI, *Britain's Colonial Emergencies and the Invisible Nationalists*, in: *Journal of Historical Sociology* 2, No. 3 (1989), S. 240–264. Weitere britische »Emergencies« wurden 1955 auf Zypern und 1959 in der Central African Federation ausgerufen. S. hierzu David ANDERSON, *Policing and Communal Conflict: The Cyprus Emergency 1954–60*, in: HOLLAND (Hg.), *Emergencies and Disorder* (wie Anm. 43), S. 177–207; John DARWIN, *The Central African Emergency 1959*, in: *ibid.*, S. 217–234.

75 Frank FÜREDI, *Creating a Breathing Space: The Political Management of Colonial Emergencies*, in: HOLLAND (Hg.), *ibid.*, S. 93–94.

Rolle spielte dabei der *Emergency* in Malaya, der in der Folgezeit als Modell für den Umgang mit antikolonialen Widerstand fungierte<sup>76</sup>. Die Erfahrungen der Guerillabekämpfung im malaiischen Dschungel nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten sich zu einer Art Leitfaden für die britischen Streitkräfte bei der antisubversiven Kriegsführung und wurden dadurch zum Vorbild der Operationen in Kenia<sup>77</sup>. Die oberste Maxime dieser neuen Militärdoktrinen war die »totale Kontrolle« der autochthonen Bevölkerung. Dazu bedurfte es des massiven Ausbaus der Nachrichtendienste sowie umfangreicher Internierungs- und Umsiedlungsmaßnahmen<sup>78</sup>. Die Notstandsverordnungen sollten den Sicherheitskräften dabei die legalen Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Strategie liefern.

Die »Emergency Regulations«<sup>79</sup> der Kolonialregierung in Nairobi stellten dementsprechend einen tiefen Eingriff in das Leben der afrikanischen Bevölkerung dar und führten zu einem massiven Ausbau des kolonialen Kontroll- und Repressionsapparats. Neben dem Verbot von afrikanischen politischen Organisationen, Veranstaltungen und Publikationen sowie einer Einschränkung der Bewegungs- und Reisefreiheit führten die neuen Verordnungen offiziell auch das Prinzip der »kollektiven Verantwortung« ein. In einer speziellen Anweisung ordnete Gouverneur Baring die kollektive Bestrafung aller Bewohner eines Gebietes an, in dem die Rebellen in irgendeiner Form aktiv waren<sup>80</sup>. Abgesehen von Überfällen und Anschlägen reichten dabei bereits auch kleinere Vergehen wie die Durchführung einer Mau-Mau-Eideszeremonie aus, um den gesamten Vieh- und Erntebestand sowie alle Fahrzeuge der betroffenen Region zu konfiszieren. Außerdem sah das Strafmaß die Schließung aller Geschäfte und Märkte vor, während gleichzeitig die Bevölkerung aus ihren Häusern vertrieben und an einer Rückkehr gehindert wurde. Denn »kollektive Verantwortung« hieß, daß jede Person, ob schuldig oder unschuldig, für die Taten der Aufständischen zur Verantwortung gezogen wurde. Mit diesen Maßnahmen, die hauptsächlich gegen die Kikuyu gerichtet waren, verfolgte die Kolonialregierung das Ziel, die autochthone Bevölkerung zu disziplinieren<sup>81</sup>. Indem man den Menschen in den Dör-

76 FÜREDI, Britain's Colonial Emergencies (wie Anm. 74), S. 253.

77 David CHARTERS, From Palestine to Northern Ireland: British Adaption to Low-Intensity Operations, in: DERS., Maurice TUGWELL (Hg.), *Armies in Low-Intensity Conflict. A Comparative Analysis*, London, Oxford 1989, S. 193; André BEAUFRE, *Die Revolutionierung des Kriegsbildes. Neue Formen der Gewaltanwendung*, Stuttgart 1975, S. 194; Thomas MOCKAITIS, *British Counterinsurgency 1919–1960*, New York 1990, S. 192; Julian PAGET, *Counter-Insurgency Campaigning*, London 1967, S. 78; Frank FÜREDI, *Kenya: Decolonization through counterinsurgency*, in: Anthony GORST, Lewis JOHNMAN, W. Scott LUCAS, *Contemporary British History 1931–61. Politics and Limits of Policy*, London 1991, S. 155.

78 S. hierzu J. M. Forster, *Operational Research Unit Far East, A Comparative Study of the Emergencies in Malaya and Kenya*, Report No. 1/1957, in: PRO WO 291/1670.

79 Zu den einzelnen Bestimmungen der »Emergency Regulations« s. *Colony and Protectorate of Kenya* (Hg.), *Official Gazette Extraordinary*, Nairobi 30. Oktober 1952; DERS., *Emergency Regulations made under the Emergency Powers Order in Council 1939*, Nairobi 1954; *Government Notice »The Emergency Powers Order in Council, 1939. The Emergency Regulations, 1952«*, in: PRO CO 822/728.

80 *Emergency Regulation »Collective Punishment«* vom 23. November 1952, in: *Colony and Protectorate of Kenya, Official Gazette Supplement No. 61*, Nairobi 25. November 1952, S. 591–595.

81 »Memorandum for the Operations Committee concerning economic sanctions on Kikuyu, Embu and Meru« von N. F. Harris vom 9. Oktober 1953, in: PRO WO 276/413.

fern ihre Lebensgrundlage entzog und den wirtschaftlichen Druck erhöhte, sollte die Loyalität und Solidarität der Zivilbevölkerung mit den Rebellen gebrochen werden.

Die Sicherheitskräfte wurden durch die »Detention Orders«<sup>82</sup> zudem ermächtigt, verdächtige und für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen ohne richterlichen Haftbefehl zu inhaftieren. Die Kolonialregierung schuf damit die legale Basis für eine riesige Internierungswelle, bei der Afrikaner ohne Anklage, oft nur auf Grund eines Verdachtsmoments oder ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie der Kikuyu, in Haft genommen wurden. Ein regelrechtes System von über 50 Lagern breitete sich daraufhin über die britische Kronkolonie aus, in denen nach Schätzungen der Historikerin Caroline Elkins während der Dauer des Notstandes insgesamt zwischen 160 000 und 320 000 Häftlinge der totalen Kontrolle des Kolonialstaates unterstellt waren<sup>83</sup>. Zwangsarbeit, Hunger, Krankheitsepidemien und systematische Folter gehörten in diesen Internierungslagern zum charakteristischen Merkmal, so daß der Begriff des »Kenyan Gulag«<sup>84</sup> angebracht ist. Gleichzeitig ließ die Kolonialregierung zwischen Juni 1954 und Oktober 1955 insgesamt über eine Million Kikuyu aus ihren weit verstreuten Siedlungen in 854 sogenannte »new villages« zwangsumsiedeln<sup>85</sup>. Offiziell als Entwicklungsprogramm der ländlichen Gebiete präsentiert, war die »villagisation« in der Realität nichts weiter als eine andere Form der Internierung, bei der die gesamte Ethnie der Kikuyu in eine Art Geiselhaft genommen wurde. In den »neuen Dörfern« unterstand die umgesiedelte Bevölkerung nicht nur der totalen Kontrolle des Kolonialstaates, sondern mußte zudem Zwangsarbeit leisten und war der systematischen Gewalt der Sicherheitskräfte schutzlos ausgeliefert.

Im Kampf gegen die Aufständischen ließ Gouverneur Baring außerdem bestimmte Gebiete, aus denen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung drohte, per Anordnung zu »prohibited areas« erklären<sup>86</sup>. Der Aufenthalt und das Betreten dieser Sperrzonen waren strengstens untersagt und betrafen in erster Linie die Rebellengebiete um den Mount Kenya sowie die Aberdare Mountains. Die Armee- und Polizeieinheiten wurden in diesen »verbotenen Zonen« dazu ermächtigt, jede Person ohne Warnung auf Sicht zu töten<sup>87</sup>. In den angrenzenden Gebieten, den sogenannten »special areas«, konnte zudem auf jeden, der auf Anrufen der Sicherheitskräfte nicht stehen blieb, sofort das Feuer eröffnet werden. Dieser Schießbefehl entwickelte sich zu einer Art Freifahrtschein für die Tötung von Afrikanern, auf die bereits beim geringsten Anlaß und häufig völlig grundlos geschossen wurde<sup>88</sup>. Die

82 Emergency Regulation »Detention Orders« vom Oktober 1952, in: PRO CO 822/728.

83 Caroline ELKINS, Detention, Rehabilitation and the Destruction of Kikuyu Society, in: E. S. ATIENO-ODHIAMBO, John LONSDALE (Hg.), Mau Mau & nationhood: arms, authority & narration, Oxford 2003, S. 205. Zu den britischen Internierungslagern in Kenia s. vor allem ELKINS, Britain's Gulag (wie Anm. 47).

84 Marshall CLOUGH, Mau Mau memoirs: history, memory, and politics, Boulder 1998, S. 205.

85 ANDERSON, Histories of the Hanged (wie Anm. 47) S. 294; ELKINS, Britain's Gulag (wie Anm. 47); S. 233–274; EDGERTON, Mau Mau (wie Anm. 46), S. 92–93.

86 Emergency Regulation »Prohibited Areas« vom 29. Oktober 1952, in: Colony and Protectorate of Kenya (Hg.), Official Gazette Extraordinary, Nairobi 30. Oktober 1952, S. 526–527.

87 Telegramm »Shooting without Challenge in Prohibited Areas« von Baring an CO vom 11. April 1953, in: PRO CO 822/440.

88 EDGERTON, Mau Mau (wie Anm. 46), S. 152 und S. 167; EVANS, Law and Disorder (wie Anm. 50), S. 183.

Formulierung »shot while resisting arrest« und »shot while attempting to escape« entwickelte sich hierbei geradezu zu einer Standardaussage des Krieges, mit der man Erschießungen offiziell begründete<sup>89</sup>. Das radikale Vorgehen der Sicherheitskräfte vermittelte den Eindruck, daß nicht die Verwundung oder Gefangennahme des Gegners, sondern vielmehr seine Tötung das erklärte Ziel war<sup>90</sup>. Selbst das Colonial Office in London äußerte sich gegenüber den Verantwortlichen in Nairobi besorgt über eine gewisse »trigger-happy attitude« der eigenen Sicherheitskräfte<sup>91</sup>.

Trotz der bereits weitreichenden Maßnahmen kam es im Verlauf des Ausnahmezustandes nochmals zu einer Verschärfung der Notstandsverordnungen, die zu einem Spiegelbild für die Radikalisierung der kolonialen Situation wurden. Nachdem bereits die aktive Teilnahme an »terroristischen« Mau-Mau-Überfällen als Kapitalverbrechen geahndet wurde, begann man ab April 1953 auch jede Form der direkten und indirekten Unterstützung für die Rebellen wie Sabotage, die Leitung von Eideszeremonien, das Sammeln von Nachschubgütern sowie den Besitz von Waffen und Munition mit dem Tod zu bestrafen<sup>92</sup>. Bereits der Besitz einer einzelnen Patrone reichte aus, um dafür gehängt zu werden – eine in der britischen Justizgeschichte einzigartige Härte. Dies führte zur gängigen Praxis, wie sie unter anderem Hugh Holmes, Offizier bei den Royal Northumberland Fusiliers, in seinen Memoiren beschreibt, daß die Sicherheitskräfte Verdächtigen und Verwundeten eine Patrone zusteckten, um sie somit eines Kapitalverbrechens zu »überführen« und dem Henker auszuliefern<sup>93</sup>. Der Einsatz von transportablen Galgen, die auf Lastwägen montiert von Ort zu Ort fuhren<sup>94</sup>, sowie öffentliche Hinrichtungen unterstrichen die neue britische Gangart, mit der die Kolonialregierung beabsichtigte, die afrikanische Bevölkerung von jeder Unterstützung für die Mau-Mau abzuschrecken<sup>95</sup>.

Auf Grund der rasant wachsenden Zahl von Gerichtsprozessen richtete die Kolonialregierung in Nairobi spezielle Emergency Assize Courts ein, die sich ausschließlich mit Vergehen gegen die Notstandsverordnungen beschäftigten<sup>96</sup>. Allein im Zeitraum von April 1953 bis Dezember 1956 verurteilten diese Sondergerichte 1574 Menschen zum Tode durch den Strang. Insgesamt ließen die britischen Behörden 1090 Kikuyu für »Mau-Mau-Verbrechen« hängen, wobei die überwiegende Mehrheit nicht wegen Mordes, sondern geringerer Verstöße wie die Veranstaltung von Eides-

89 Donald BARNETT (Hg.), *The Urban Guerilla. The Story of Mohammed Mathu*, Richmond 1974, S. 62; MALOBA, *Mau Mau and Kenya* (wie Anm. 47), S. 93; D. H. RAWCLIFFE, *The Struggle for Kenya*, London 1954, S. 70; EVANS, *Law and Disorder* (wie Anm. 50), S. 212.

90 RAWCLIFFE, *Struggle for Kenya* (wie Anm. 89), S. 69.

91 Schreiben des CO an den stellvertretenden Gouverneur Crawford vom 24. November 1953, in: PRO CO 822/489.

92 Telegramm von Gouverneur Baring an Kolonialminister Lyttelton vom 20. April 1953, in: PRO CO 822/728.

93 Hugh HOLMES, *One Man in his Time*, Worcester ohne Datum, S. 179. S. hierzu auch CLAYTON, *Counter-insurgency* (wie Anm. 47), S. 15; EDGERTON, *Mau Mau* (wie Anm. 46), S. 70–71.

94 John NEWSINGER, *British Counterinsurgency. From Palestine to Northern Ireland*, Basingstoke 2002, S. 80; EDGERTON, *Mau Mau* (wie Anm. 46), S. 154.

95 CLAYTON, *Counter-Insurgency* (wie Anm. 47), S. 15; EVANS, *Law and Disorder* (wie Anm. 50), S. 83.

96 Zur Arbeit Emergency Assize Courts s. ANDERSON, *Histories of the Hanged* (wie Anm. 47), S. 151–177.

zeremonien und Waffenbesitz hingerichtet wurde<sup>97</sup>. Damit übertraf die Zahl der Exekutionen die aller anderen Notstände im britischen Empire nach dem Zweiten Weltkrieg zusammengenommen um ein Vielfaches und lag mehr als doppelt so hoch wie die französischen Hinrichtungen während des gesamten Algerienkriegs.

Der Historiker David Anderson verweist darauf, daß an keinem anderen Ort und zu keinem anderen Zeitpunkt in der Geschichte des britischen Imperialismus das Mittel der staatlichen Exekution in solch intensivem Umfang eingesetzt wurde wie in Kenia<sup>98</sup>. Angesichts dieser Tatsachen mußten sogar selbst britische Veteranen wie der Polizeioffizier Peter Hewitt in seinen Memoiren den diktatorischen Charakter der Notstandsbestimmungen eingestehen, allerdings nicht ohne die Maßnahmen gleichzeitig wieder mit dem Verweis auf die sicherheitspolitische Notwendigkeit zu rechtfertigen<sup>99</sup>. Obwohl der Widerstand der Mau-Mau-Bewegung bereits Ende 1956 vollständig gebrochen war, blieb der Ausnahmezustand offiziell bis zum 12. Januar 1960 in Kraft<sup>100</sup>. Großbritanniens ostafrikanische Kronkolonie wurde damit fast acht Jahre lang auf der Basis von »Emergency Regulations« mit totalitärem Charakter regiert.

### »État d'urgence« und »pouvoirs spéciaux« zum Schutz der Algérie française

Nach offizieller Darstellung der französischen Regierung fand in Algerien kein Krieg statt, vielmehr handelte es sich hier, ähnlich wie in Kenia, lediglich um einige »événements«<sup>101</sup>. Die Maßnahmen gegen die Rebellen der FLN verharmloste das offizielle Vokabular als »Polizeioperationen«, »Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung« und »Pazifizierungsmaßnahmen«<sup>102</sup>. Aus französischer Perspektive löste man in seinen drei nordafrikanischen Departements ein rein innenpolitisches Problem. Die Regierung in Paris wollte daher bewußt auf die Erklärung des kriegsrechtlichen Belagerungszustandes, dem *état de siège*, verzichten<sup>103</sup>. Da die Verfassung der Vierten Republik allerdings keine Bestimmung über den zivilen Notstand enthielt<sup>104</sup>, war der französische Staat auf eine legislative Neuschaffung angewiesen. Das Ergebnis einer Initiative der Regierung Edgar Faure war das Gesetz zum *état d'urgence*, das die Nationalversammlung im Hinblick auf die Situation in Nordafrika mit überwältigender Mehrheit am 3. April 1955 verabschiedete<sup>105</sup>. Der *état d'urgence* stellte einen

97 Ibid., S. 291 und S. 353–354.

98 Ibid., S. 7.

99 Peter HEWITT, *Kenya Cowboy. A Police Officer's Account of the Mau Mau Emergency*, London 1999, S. 196–198.

100 Telegramm von Gouverneur Renison an Kolonialminister Macleod vom 11. Januar 1960, in: PRO CO 822/1900.

101 Guy PERVILLÉ, *Guerre étrangère et guerre civile en Algérie 1954–1962*, in: *Relations internationales* 14 (1978), S. 171–172; TALBOTT, *War Without a Name* (wie Anm. 55), S. 51.

102 Es sollte bis ins Jahr 1999 dauern bis die französische Nationalversammlung per Gesetz den Konflikt in Algerien offiziell als Krieg anerkannte. Benjamin STORA, *Algeria: The War without a Name*, in: HOLLAND (Hg.), *Emergencies and Disorder* (wie Anm. 43), S. 208.

103 HEYMANN, *Libertés Publiques* (wie Anm. 61), S. 15.

104 BALLREICH, *Staatsnotrecht in Frankreich* (wie Anm. 8), S. 30.

105 Gesetz Nr. 55–385 vom 3. April 1955, in: *Jou rnal Officiel, Lois et Décrets*, 7. April 1955, S. 3479–3480.

Mittelweg zwischen dem Friedenszustand und dem Belagerungszustand dar, mit dem man angemessen auf die neuen sicherheitspolitischen Probleme reagieren konnte. Unter Wahrung der republikanischen Tradition und des zivilen Scheins sollten dabei zur Wiederherstellung der Ordnung nur die Kompetenzen der Zivilbehörden erweitert werden, denen das Militär formell weiterhin unterstellt blieb<sup>106</sup>.

Genauso wie die britischen Operationen in Kenia stand auch die französische Kriegsführung in Algerien unter dem starken Einfluß neuer ›antissubversiver Militärdoktrinen‹. Im Gegensatz zu Großbritannien konnte Frankreich jedoch nicht auf ein ›malaiisches Erfolgsmodell‹ zur Guerillabekämpfung zurückgreifen, sondern zog aus der demütigenden Niederlage in Indochina die notwendigen Lehren<sup>107</sup>. Das Ergebnis war die Theorie von der *guerre révolutionnaire*, die man als neue Art der gegnerischen Kriegsführung ausmachte<sup>108</sup>. Nach Ansicht führender Vertreter der neuen Militärdoktrinen bestand der zentrale Aspekt zur Abwehr der subversiven Gefahr in der totalen Kontrolle der Bevölkerung. So erklärte Colonel Roger Trinquier völlig unverhohlen in einem Interview: »Bezeichnen sie mich als Faschist, wenn sie wollen, aber wir müssen uns die Bevölkerung gefügig machen; der Schritt jedes Einzelnen muß kontrolliert werden«<sup>109</sup>. Trinquier war sich dabei der Radikalität der neuen Strategie voll bewußt und bestätigte sogar selbst die Analogie zu totalitären Organisationen<sup>110</sup>. Den fundamentalen Unterschied sah er jedoch darin, daß die Maßnahmen allein dem Schutz der Bevölkerung vor der terroristischen Gefahr dienten. Mit Hilfe eines engmaschigen Nachrichtendienstnetzes und ausgestattet mit umfangreichen Sondervollmachten sollten die Sicherheitskräfte die Vorgaben des neuen militärischen Imperativs rigoros umsetzen.

Die Ausrufung des Notstandes, der zunächst auf sechs Monate befristet war, gab der Exekutive geradezu diktatorische Vollmachten, die verfassungsmäßigen Bürgerrechte gar ganz außer Kraft zu setzen. Der algerische Generalgouverneur verfügte nun über das Recht, die Bewegungsfreiheit massiv einzuschränken, den Aufenthalt von Personen in speziell erklärten Schutz- und Sicherheitszonen vollständig zu untersagen, Versammlungen zu verbieten, Veranstaltungsorte zu schließen und die Presse einer strikten Zensur zu unterwerfen<sup>111</sup>. Das Militär und die Polizei erhielten

106 ELSENHANS, Frankreichs Algerienkrieg (wie Anm. 55), S. 420; GERTH, Staatsnotstand im französischen Recht (wie Anm. 2), S. 110; BALLREICH, Staatsnotrecht in Frankreich (wie Anm. 8), S. 41; HEYMANN, Libertés Publiques (wie Anm. 61), S. 18.

107 S. hierzu Alexander J. ZERVOUDAKIS, From Indochina to Algeria: Counter-Insurgency Lessons, in: Martin S. ALEXANDER, Martin EVANS, J. F. V. KEIGER, The Algerian War and the French Army, 1954–62: experiences, images, testimonies, Basingstoke, New York 2002, S. 43–60; Peter PARET, French Revolutionary Warfare from Indochina to Algeria. The Analysis of a Political and Military Doctrine, New York, Washington 1964.

108 Zu den Militärdoktrinen der *guerre révolutionnaire* s. George Armstrong KELLY, Lost Soldiers. The French Army and Empire in Crisis, 1947–1962, Cambridge 1965, S. 111–119; BEAUFRE, Revolutionierung des Kriegsbildes (wie Anm. 77), S. 48–71; AMBLER, French Army in Politics (wie Anm. 62), S. 308–336; Pierre Cyrill PAHLAVI, La guerre révolutionnaire de l'armée française en Algérie 1954–1961. Entre esprit de conquête et conquête des esprits, Paris 2004.

109 Trinquier zitiert in: KELLY, Lost Soldiers (wie Anm. 108), S. 138.

110 TRINQUIER, Guerre Moderne (wie Anm. 66), S. 57.

111 Zu den einzelnen Bestimmungen des Notstandsgesetzes s. Gesetz Nr. 55–385 (wie Anm. 105), S. 3479–3480.

die uneingeschränkte Vollmacht, zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne speziellen Gerichtsbeschluß Häuser zu durchsuchen und Razzien durchzuführen. Die Kompetenzerweiterung der Militärgerichtsbarkeit auf bestimmte in Zusammenhang mit dem Ausnahmezustand stehende Straftaten führte zu einer markanten Militarisierung der Strafjustiz<sup>112</sup>.

Vor allem aber Artikel 6 des Notstandsgesetzes hatte massive Auswirkungen auf die Situation in Algerien. Mit der Bestimmung der *assignation à résidence* verfügten die Behörden über das uneingeschränkte Recht, Personen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellten, ihren Aufenthaltsort vorzuschreiben. Der Gesetzestext untersagte zwar ausdrücklich die Errichtung von Internierungslagern, rief aber bei einigen sozialistischen und kommunistischen Abgeordneten dennoch Erinnerungen an die Vichy-Zeit wach<sup>113</sup>. Die *assignation à résidence* wurde während des Algerienkriegs die rechtliche Basis für die umfangreichen Umsiedlungs- und Internierungsmaßnahmen<sup>114</sup>. Das gesetzliche Verbot zur Errichtung von Lagern war angesichts der algerischen Realität eine Farce, denn wie aus einem internen Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf und einem Artikel der französischen Zeitung »France Observateur« hervorgeht, waren bereits im Mai 1955 mehrere hundert Personen in vier sogenannten »centres d'hébergement« inhaftiert<sup>115</sup>. Diese Lager, über deren wahren Charakter der Euphemismus des »Beherbergungszentrums« hinwegzutäuschen versuchte, bildeten den Auftakt für ein dichtes Netz an Internierungslagern, das sich bald schon über die drei algerischen Departements auszubreiten begann. Per Notstandsgesetz ermöglichte die französische Regierung ihren Sicherheitskräften, mehrere hunderttausend Algerier ohne Gerichtsbeschluß und Anklage über Jahre hinweg ihrer Freiheit zu berauben. Gleichzeitig begann die französische Armee, wie Großbritannien in Kenia, die algerische Landbevölkerung in Umsiedlungslager und in sogenannten »nouveaux villages« zu konzentrieren. Nach Angaben des französischen Soziologen Michel Cornaton wurden auf diese Weise während der gesamten Dauer des Krieges mindestens 2 350 000 Personen, was 26,1% der muslimischen Gesamtbevölkerung Algeriens entsprach, gewaltsam umgesiedelt<sup>116</sup>. Ob in den Internierungs- oder Umsiedlungslagern bedeutete dies, daß die betroffenen Menschen ohne jeglichen Schutz ihrer elementaren Grundrechte dem Hunger, den Krankheitsepidemien und der systematischen Gewalt der Sicherheitskräfte ausgeliefert waren.

Nachdem mit der Auflösung der Nationalversammlung am 1. Dezember 1955 auch der *état d'urgence* seine Gültigkeit verloren hatte, verzichtete die neue Regie-

112 FOLZ, Staatsnotstand (wie Anm. 2), S. 63.

113 Sylvie THÉNAULT, Une drôle de justice. Les magistrats dans la Guerre d'Algérie, Paris 2004, S. 35.

114 Zu den französischen Internierungs- und Umsiedlungslagern s. Joel KOTEK, Piere RIGOULOT, Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung, Berlin, München 2001, S. 546–554; Michel CORNATON, Les camps de regroupement de la guerre d'Algérie, Paris 1998; Michel ROCARD, Rapport sur les camps de regroupement et autres textes sur la guerre d'Algérie, Paris 2003.

115 P. Gaillard, Note pour le Comité »Aggravation et extension des troubles intérieurs en Algérie« vom 25. Mai 1955, in: Archives du Comité international de la Croix-Rouge (ACICR) Genf, BAG 200 008–001; »Les camps de concentration Algeriens«, in: France Observateur vom 16. Juni 1955.

116 CORNATON, Camps de regroupement (wie Anm. 114), S. 120–124.

rung unter Guy Mollet auf eine erneute Ausrufung des Notstandes<sup>117</sup>. Vielmehr verabschiedete das französische Parlament am 16. März 1956 ein neues Gesetz, das unter der Bezeichnung der »*pouvoirs spéciaux*« bekannt werden sollte<sup>118</sup>. Darin kündigte Paris zunächst ein umfassendes Programm zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Algeriens an sowie eine umfangreiche Verwaltungsreform. Allerdings ermächtigte Artikel 5 die Regierung auch »in Algerien [...] alle von den Umständen geforderten außerordentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung, zum Schutz der Personen und Güter und zur Bewahrung des Staatsgebietes zu treffen«. Mit Hilfe von Dekreten sollte der Inhalt dieser »außerordentlichen Maßnahmen« näher definiert werden, womit sich die *assignation à résidence* erneut etablieren und die Lager nachträglich legalisieren ließen<sup>119</sup>. Insofern übertrafen die *pouvoirs spéciaux* die Bestimmungen des *état d'urgence* bei weitem und waren eine regelrechte *carte blanche* für die französischen Sicherheitskräfte. Die neuen Sondervollmachten legalisierten zwar nicht die Folter, schufen aber, wie der Historiker Pierre Vidal-Naquet argumentierte, die Rahmenbedingungen, alles zum Schutz der Republik und im Namen Frankreichs zu tun<sup>120</sup>.

Die Armee nützte ihren neuen Spielraum ausgiebig und ergriff die »außerordentlichen Maßnahmen«, die ihrer Meinung im Kampf gegen die FLN dringend notwendig waren. Geleitet von den antisubversiven Militärdoktrinen der *guerre révolutionnaire* bedeutete dies den systematischen Einsatz der Folter, die zu einem charakteristischen Merkmal des ganzen Algerienkriegs wurde<sup>121</sup>. Zudem war das Prinzip der kollektiven Verantwortung auch für die französischen Truppen ein Leitmotiv ihres Handelns<sup>122</sup>. Zwischen Kombattant und Nichtkombattant wurde nicht mehr unterschieden, vielmehr galt nahezu jeder Araber als potentieller Rebell<sup>123</sup>. Ab dem Frühjahr 1956 begann das französische Militär Rebellengebiete zu »verbotenen Zonen« zu erklären, in denen jeder Aufenthalt strengstens untersagt war<sup>124</sup>. Wie in den »prohibited areas« in Kenia durfte auch in den »zones interdites« jeder auf Sicht getötet werden.

Zusätzlich zu dieser uneingeschränkten Feuererlaubnis waren die französischen Sicherheitskräfte aber auch außerhalb der Sperrgebiete mit einem äußerst »großzügigen« Schießbefehl ausgestattet. Der Militärleitfaden, welcher das Verhalten gegenüber Rebellen und Verdächtigen in Algerien regelte, enthielt eine gemeinsame Anwei-

117 GERTH, Staatsnotstand im französischen Recht (wie Anm. 2), S. 111.

118 Gesetz Nr. 56–258 vom 16. März 1956, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 17. März 1956, S. 2591.

119 Dekret Nr. 56–274 vom 17. März 1956, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 19. März 1956, S. 2665f.

120 Pierre VIDAL-NAQUET, La torture dans la république. Essai d'histoire et de politique contemporaines (1954–1962), Paris 1998, S. 61.

121 Zur systematischen Folter während des Algerienkrieges s. vor allem BRANCHE, La torture (wie Anm. 41); MARAN, Staatsverbrechen (wie Anm. 61); VIDAL-NAQUET, Torture dans la république (wie Anm. 120).

122 HORNE, Savage War (wie Anm. 28), S. 114.

123 HEYMANN, Les libérés publics (wie Anm. 61), S. 155 und S. 202; BRANCHE, La torture (wie Anm. 41), S. 42–51.

124 Schreiben »Répartition du Territoire du point de vue du contrôle des personnes et des biens« von Oberbefehlshaber Lorillot an die Divisionskommandeure vom 30. März 1956, in: SHAT 1H 2033/D1; Schreiben »Définition des zones suivant leur réglementation« vom Generalgouverneur an die Präfekten der algerischen Départements vom 21. April 1956, in: *ibid.*

sung des französischen Innen- und Verteidigungsministeriums vom 1. Juli 1955, worin angeordnet wurde: »Jeder Rebell, der von seiner Waffe Gebrauch macht oder mit der Waffe in der Hand oder bei einem Verbrechen gesehen wird, wird auf der Stelle erschossen. [...] Auf jeden Verdächtigen, der zu fliehen versucht, muß das Feuer eröffnet werden«<sup>125</sup>. Die französische Regierung schuf mit diesem Befehl die legale Voraussetzung für die standrechtliche Hinrichtung des Gegners<sup>126</sup>. In einem Kriegsszenarium aber, wo jeder Araber als ein potentieller Feind eingeschätzt wurde, führte dies dazu, daß die französischen Truppen bei ihren als *ratissages* berüchtigten Säuberungsoperationen auch gegen die arabische Zivilbevölkerung rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch machten. Flüchtende Zivilisten galten in ihren Augen kollektiv als »verdächtig«. Der Begriff »fuyards abattus« entwickelte sich zu einer Standardaussage des Krieges, mit der Erschießungen begründet wurden und einen legalen Anstrich erhielten<sup>127</sup>. Im März 1960 wiesen drei Pariser Anwälte in einem Bericht an den Präsidenten des IKRK daraufhin, daß sich die Gesamtzahl der auf diese Weise Getöteten mittlerweile auf mehrere tausend Menschen belief und standrechtliche Exekutionen in Algerien von den französischen Sicherheitskräften täglich praktiziert wurden<sup>128</sup>. Selbst die IKRK-Verantwortlichen in Genf sprachen schließlich von einer regelrechten »Systematisierung der standrechtlichen Hinrichtungen von Gefangenen«<sup>129</sup>.

Trotz dieser umfangreichen Vollmachten wurden aus Kreisen der Armee und vor allem von Vertretern der Doktrin von der »guerre révolutionnaire« Stimmen laut, welche die rechtlichen Grundlagen im Kampf gegen den subversiven Feind als unzulänglich bewerteten. Eine militärische Arbeitsgruppe beschäftigte sich in einer geheimen internen Studie mit den bestehenden Notstandsgesetzen und kam zu dem Ergebnis, daß weder der *état de siege* noch der *état d'urgence* oder die *pouvoirs spéciaux* den Sicherheitskräften die notwendigen Mittel ausreichend zur Verfügung stellen würden<sup>130</sup>. Obwohl bereits viele Maßnahmen den Vorstellungen des Militärs entsprachen, entdeckte man in den bestehenden Gesetzen dennoch zu viele Einschränkungen und Hemmnisse. Da es sich beim Revolutionskrieg um eine totale Strategie handele, mußten auch die Sicherheitskräfte mit totalen Vollmachten ausgestattet werden, weshalb man neue, radikalere Gesetze im antisubversiven Abwehrkampf forderte<sup>131</sup>. Gleichzeitig empfahl die Studie den zivilen Stellen, alle ihre Kom-

125 »Mémento sur la conduite à tenir vis-à-vis des rebelles ou suspects de rébellion« des Oberkommandos vom 30. April 1956, in: SHAT 1H 1942/D2, S. 2; »Mémento à l'usage des chefs des petites unités concernant certains aspects de la recherché et de la capture des hors-la-loi« des Oberkommandos vom Mai 1957, in: SHAT 1H 2577, S. 2.

126 Raphaëlle BRANCHE, Folter und andere Rechtsverletzungen durch die französische Armee während des Algerienkrieges, in: Adam JONES (Hg.), Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen, Berlin 2005, S. 162.

127 BRANCHE, La torture (wie Anm. 41), S. 74–76.

128 Bericht der Anwälte Jacques Vergès, Maurice Courrége und Michel Zavrian an den Präsidenten des IKRK vom 12. März 1960, in: ACICR BAG 225 078–007.

129 Schreiben »Exécutions sommaires de prisonniers en Algérie« des IKRK an ihren Delegierten in Paris, William H. Michel, vom 2. Juni 1960, in: ACICR BAG 225 008–015.05.

130 Groupe de travail, Les insuffisances des textes concernant la lutte antisubversive, ohne Datum, in: SHAT 1H 1943/D1, S. 20–21.

131 Ibid., S. 25.

petenzen in die Hände des Militärs zu transferieren<sup>132</sup>. Erst durch diese Machtkonzentration und vollständige Unabhängigkeit von ziviler Aufsicht könnte die Armee effektiv die subversive Bedrohung in Eigenregie bekämpfen.

Die Konsequenz war, daß die französische Armeeführung immer mehr Kompetenzen von der Zivilverwaltung übernahm und Algerien in eine Art Militärprovinz verwandelte<sup>133</sup>. Formell behielten die zivilen Stellen ihre Befugnisse, die sie in der Praxis jedoch an die militärischen Dienststellen abgaben<sup>134</sup>. Besonders deutlich wurde diese Kapitulation des Rechtsstaats bei der Bekämpfung des urbanen FLN-Netzwerkes in der »Schlacht um Algier«. Dabei ermächtigte Stadtpräfekt Serge Baret General Massu, alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen<sup>135</sup>. Diese schleichende Entmachtung der zivilen Autorität und das daraus resultierende Durcheinander an Machtbefugnissen kritisierte der Generalsekretär der Stadtpräfektur, Paul Teitgen, der sich trotz großen Drucks geweigert hatte, Folterungen zu genehmigen, heftig in seinem Brief vom 27. März 1957 an Ministerresident Robert Lacoste. Seiner Meinung nach verstrickte man sich in diesem Kampf nicht in Illegalität, sondern in einer Anonymität und Verantwortungslosigkeit, die zwangsläufig zu Kriegsverbrechen führen würde. »Durch dergleichen improvisierte und unkontrollierte Methoden findet die Willkür alle nur denkbare Rechtfertigung. Darüber hinaus gerät Frankreich in Gefahr, seine Seele in Zweideutigkeit zu verlieren«<sup>136</sup>.

Vor allem das Eindringen der Armee in die Bereiche der Justiz war ein Ausdruck dieser fortschreitenden Militarisierung des zivilen Lebens<sup>137</sup>. So behinderte und bedrohte das Militär die Strafverteidiger inhaftierter FLN-Anhänger, während gleichzeitig prozeßrechtliche Garantien der Strafprozeßordnung abgeschafft wurden<sup>138</sup>. In den Augen der Armeeführung mußte die Effizienz der Prozesse gesteigert werden, was soviel bedeutete, wie den Grad der Repression zu erhöhen<sup>139</sup>. Die Justiz sollte der Logik des Krieges unterworfen werden und zu einer wirkungsvollen Waffe in der *guerre contre-révolutionnaire* mutieren<sup>140</sup>. Auf Basis des Dekrets vom 17. März 1956 kam es dementsprechend zu einer massiven Kompetenzerweiterung der Militärjustiz, die immer mehr in die Befugnisse der zivilen Rechtsprechung vordrang<sup>141</sup>. Dies hatte unter anderem zur Konsequenz, daß die Zahl der

132 Groupe de travail, *Insuffisances des textes* (wie Anm. 130), S. 2 und S. 5.

133 Raoul GIRARDET, *La Crise militaire française 1945–1962. Aspects sociologiques et idéologiques*, Paris 1964, S. 186; PAHLAVI, *La guerre révolutionnaire* (wie Anm. 108), S. 44.

134 KELLY, *Lost Soldiers* (wie Anm. 108), S. 179; AMBLER, *French Army in Politics* (wie Anm. 62), S. 164; MÜNCHHAUSEN, *Kolonialismus und Demokratie* (wie Anm. 55), S. 130; HEYMANN, *Les libertés publiques* (wie Anm. 61), S. 69.

135 HEYMANN, *Les libertés publiques* (wie Anm. 61), S. 74.

136 Paul Teitgen zitiert in: MÜNCHHAUSEN, *Kolonialismus und Demokratie* (wie Anm. 55), S. 200.

137 S. hierzu vor allem die ausführliche Arbeit von THÉNAULT, *Drôle de Justice* (wie Anm. 113).

138 ELSENHANS, *Algerienkrieg* (wie Anm. 55), S. 429–431.

139 Vgl. hierzu: Vertrauliche Studie »La justice face à la rébellion en Algérie« vom 8. Dezember 1958, in: CAOM 81F–76.

140 THÉNAULT, *Drôle de Justice* (wie Anm. 113), S. 68–71 und S. 89–97.

141 Dekret Nr. 56–269 vom 17. März 1956, in: *Journal Officiel, Lois et Décrets*, 19. März 1956, S. 2656 und Dekret Nr. 56–474 vom 12. Mai 1956, in: *ibid.*, 13. Mai 1956, S. 4462. Zur umfangreichen Kompetenzerweiterung der Militärjustiz s. auch HEYMANN, *Libertés Publiques* (wie Anm. 61), S. 81–92.

Todesurteile und Exekutionen vermeintlicher Terroristen, vor allem seit Beginn der Anschlagsserie der FLN in Alger, drastisch anstieg<sup>142</sup>. Ähnlich wie im Fall Kenias verwandelte sich die Justiz auf Kosten rechtsstaatlicher Normen zu einem Instrument der kolonialen Repression; allein das Festhalten am juristischen Prozedere erfüllte die Funktion, den Schein der Legalität zu wahren.

Das besondere Charakteristikum des Notstandes in Algerien war jedoch, daß die Radikalisierung der kolonialen Situation Kräfte freisetzte, die nicht an den Grenzen der nordafrikanischen Departements halt machten, sondern letztlich die koloniale Metropole selbst bedrohten. Die Auflösung rechtsstaatlicher Normen und die wachsende Militarisierung aller staatlichen Bereiche in Algerien waren auch Ausdruck einer zunehmenden Politisierung der französischen Armee<sup>143</sup>, die sich gegen das politische System auflehnte. Die massive Vertrauenskrise zwischen Regierung und Oberkommando, die bereits während des Indochinafeldzuges eingesetzt hatte, führte zu einer völligen Entfremdung des Militärs von der zivilen Autorität<sup>144</sup>. Die umfangreichen Machtkompetenzen der Notstandsgesetze ermöglichten führenden Offizieren und Vertretern der Theorie der *guerre révolutionnaire*, immer stärker in die französische Innenpolitik zu intervenieren. Markanter Höhepunkt dieser »malaise de l'armée«<sup>145</sup> war die Unterstützung der aufgebrachten *pieds noirs* bei der Besetzung der Residenz des Generalgouverneurs in Alger am 13. Mai 1958 mit der anschließenden Leitung des gegründeten französischen Wohlfahrtsausschusses durch General Massu sowie der Putsch der führenden Generale Maurice Challe, Raoul Salan, Edmond Jouhaud und André Zeller vom 22. bis 25. April 1961<sup>146</sup>. In beiden Fällen begann die mit Sondervollmachten zum Schutz des Staates ausgestattete Algerienarmee, die Existenz der französischen Republik zu bedrohen. Sowohl 1958 als auch 1961 sah sich die Regierung in Paris daher gezwungen, den *état d'urgence* erstmalig auch in Frankreich auszurufen<sup>147</sup>. Der Notstand, der ursprünglich auf Grund der Ereignisse in der Peripherie gesetzlich eingeführt worden war, kehrte wie ein Bumerang in die koloniale Metropole zurück.

## Zusammenfassung

In den beiden Überseegebieten Kenia und Algerien radikalisierte der Notstand die koloniale Situation. Die Existenzbedrohung des kolonialen Herrschaftssystems durch den autochthonen Widerstand wurde zu einem Katalysator für die Freisetzung bereits existierender Gewaltpotentiale. In beiden Siedlungskolonien verstärkte diese Gefahrensituation die Belagerungsmentalität der Europäer und führte zu einer Radikalisierung der kolonialen Repression. Die Regierungen in London und Paris unterstützten diese Entwicklung, indem sie Forderungen nach einem härteren

142 THÉNAULT, Une drôle de justice (wie Anm. 113), S. 53–59.

143 PAHLAVI, La guerre révolutionnaire (wie Anm. 108), S. 95–98.

144 Benjamin STORA, La gangrène et l'oubli. La mémoire de la guerre d'Algérie, Paris 1998, S. 83–85.

145 S. hierzu Jean PLANCHAIS, Le malaise de l'armée, Paris 1958.

146 GIRARDET, Crise militaire française (wie Anm. 133), S. 200; PAHLAVI, La guerre révolutionnaire (wie Anm. 108), S. 99–108.

147 Gesetz Nr. 58–487 vom 17. Mai 1958, in: Journal Officiel, Lois et Décrets, 17. Mai 1958, S. 4734; Dekret Nr. 61–395 vom 22. April 1961, in: *ibid.*, 23. April 1961, S. 3843.

Durchgreifen nachgaben und den Notstand in den betroffenen Gebieten ausrufen ließen. Der Ausnahmezustand fungierte dabei als Deckmantel für einen in der Wirklichkeit bestehenden Kriegszustand und schuf gleichzeitig die Rahmenbedingungen für das militärische Vorgehen gegen die Widerstandsbewegung.

Die im Verlauf der Konflikte immer wieder verschärften Notstandsgesetze entwickelten sich zusehends zu einem Spiegelbild der kolonialen Radikalisierung. Mit der Auflösung aller rechtsstaatlichen Normen formalisierten und legalisierten sie die Ausweitung des kolonialen Repressionsapparats, wobei die Sicherheitskräfte mit nahezu uneingeschränkten Sondervollmachten gegenüber der autochthonen Bevölkerung ausgestattet wurden<sup>148</sup>. Bestätigt wird diese Einschätzung durch ein Memorandum des IKRK aus dem Oktober 1962, das auf den Erfahrungen des Roten Kreuzes bei ihren Missionen in den jeweiligen Dekolonisierungskriegen basiert<sup>149</sup>. Die Verantwortlichen in Genf stellten darin die massive Ausweitung der Folter und exzessiver Gewaltakte als Teil der normalen Justizpraxis fest<sup>150</sup>. Besonders beunruhigend sei die allgemeine Tendenz, daß im Kampf gegen den Terrorismus die Folter als im angeblichen Interesse der Gesellschaft und im Einklang mit der Legalität präsentiert wurde. Unter dem Deckmantel von Sondergesetzen zur Terrorismusbekämpfung würden die Methoden der »peinlichen Befragung«, die von den zivilisierten Menschen universell geächtet worden waren, nun zurückkehren und eine ernste Gefahr für das humanitäre Völkerrecht bedeuten. Die Strategie, den Terrorismus mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen, bezeichnete das IKRK dabei als eine »verheerende Abdankung der Menschheit«<sup>151</sup> und kritisierte damit, ohne Großbritannien und Frankreich explizit zu nennen, die Maßnahmen des kolonialen Notstandes.

Mit der Ausbreitung der Willkürherrschaft, einer absoluten Abwesenheit von Rechtssicherheit und Phänomenen von Internierungs- und Umsiedlungslagern, der systematischen Folter sowie der massiven Ausweitung der Todesstrafe und standrechtlichen Hinrichtungen adaptierte das autoritäre Kolonialsystem im Notstand Wesenszüge totalitärer Regime. Der völlige Widerspruch, Frankreich und Großbritannien einerseits als demokratische Rechtsstaaten in Europa und andererseits als autoritäre Kolonialmächte in Übersee, wurde nirgends so offensichtlich wie im kolonialen Notstand. Die verantwortlichen Regierungen in London und Paris waren sich dieses selbstverschuldeten Dilemmas sehr wohl bewußt, reagierten darauf allerdings erst als die Notstandssituation in den Kolonien völlig außer Kontrolle zu geraten schien. Der wachsende nationale und internationale Druck sowie die innenpolitische Notwendigkeit ließen den Verantwortlichen schließlich keine andere Wahl als zu handeln. So war es der Aufsehen erregende Tod von elf Häftlin-

148 Vgl. hierzu auch: FÜREDI, *Colonial Wars* (wie Anm. 44), S. 150.

149 Zu den Aktivitäten des IKRK in den Dekolonisierungskriegen in Kenia und Algerien s. Rapport sur une mission spéciale du CICR au Kenya aus dem Jahr 1957, in: ACICR BAG 225 108–002; Second Mission of the International Committee of the Red Cross to Kenya June–July 1959. Report communicated to the United Kingdom Government, in: ACICR BAG 225 108–001; Raphaëlle BRANCHE, *Entre droit humanitaire et intérêts politiques: les missions algériennes du CICR*, in: *Revue historique* 123 (1999), S. 101–125.

150 IKRK-Memorandum »La Croix-Rouge s'élève contre la torture et l'abus des actes de violence« vom Oktober 1962, in: ACICR BAG 202 000–003.07.

151 *Ibid.*, S. 3.

gen im kenianischen Hola Camp, die dort im Februar 1959 vom Wachpersonal zu Tode geprügelt worden waren<sup>152</sup>, der den britischen Premierminister Harold Macmillan zur Schließung der verbliebenen Internierungslager und einem zügigen Ende des *State of Emergency* in der ostafrikanischen Kronkolonie veranlaßte. Im Fall Frankreich bestärkte das Übergreifen des *état d'urgence* in den Jahren 1958 und 1961 auf die Metropole den französischen Staatspräsident Charles de Gaulle in seiner Absicht, sich auf Grund der politischen Notwendigkeit aus Algerien zurückzuziehen. Zu groß war die Befürchtung, daß der koloniale Notstand die zivile Ordnung der Fünften Republik weiter destabilisieren und ernsthaft gefährden konnte.

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Les discussions autour de l'instrument juridique auquel le pouvoir étatique a recours face à un danger, extérieur et intérieur, de nature extraordinaire et menaçant la sécurité et l'ordre publics, sont d'une actualité brûlante. De nombreuses voix s'élèvent déjà pour faire de l'état d'exception dans la politique d'aujourd'hui le paradigme dominant de la pratique gouvernementale. De son côté, la recherche en histoire s'intéresse également à ce phénomène, tout particulièrement dans le domaine de l'histoire coloniale. Dans les territoires européens d'outre-mer, le fait de déclarer l'état d'urgence faisait partie d'un schéma réactionnel bien arrêté des puissances coloniales européennes face à des situations de crise, et constituait un instrument précieux dont l'on se servait pour lutter contre les révoltes anticoloniales.

À l'aune des deux guerres de décolonisation au Kenya et en Algérie, colonies de peuplement aux situations de départ comparables, nous analyserons les effets de l'état d'urgence compris comme »state of emergency« et »état d'urgence« sur la situation coloniale elle-même. Partant de la »normalité de la violence« comme spécificité du pouvoir colonial, nous avancerons la thèse suivante: la résistance autochtone a conforté les colonisateurs européens dans leurs réflexes d'assiégés et a donc mené à une radicalisation massive de l'appareil de répression colonial. Le fait que le système de domination colonial soit ainsi menacé dans son existence a ainsi canalisé l'explosion de potentiels de violence supplémentaires. Avec la déclaration formelle de l'état d'urgence, la puissance coloniale concernée créait les bases légales de la transgression des frontières de la violence coloniale. Ainsi, les lois d'état d'urgence, toujours plus renforcées avec l'avancée des conflits, reflètent de façon toujours plus exacte la radicalisation coloniale. En activant la dissolution de toutes les normes juridiques, ces lois ont formalisé et légalisé le développement massif de l'appareil de répression colonial, donnant naissance à des phénomènes comme les camps d'internement et les camps de transfert, la torture systématique et les crimes de guerre. Nulle part ailleurs, le profond antagonisme d'une Grande-Bretagne et d'une France agissant comme des États de droit démocratiques en Europe et comme des puissances coloniales autoritaires en outre-mer ne fut aussi flagrant que dans le contexte de l'état d'urgence colonial.

152 S. hierzu Government of the UK, Documents Relating to the Death of Eleven Mau Mau Detainees at Hola Camp in Kenya, Cmd. 778, London 1959; DERS., Further Documents Relating to the Death of Eleven Mau Mau Detainees at Hola Camp in Kenya, Cmd. 816, London 1959; DERS., Record of Proceedings and Evidence in the Enquiry into the Deaths of Eleven Mau Mau Detainees at Hola Camp in Kenya, Cmd. 795, London 1959.